

Versicherungsbedingungen der aktienindexgebundenen

Erlebensversicherung - 1997

Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt.

Versicherter ist die Person, deren Leben versichert ist.

Bezugsberechtigter (Begünstigter) ist die Person, die für den Empfang der Leistung benannt ist.

Versicherer ist die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG.

§ 1 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind.

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

(3) Vertragsgrundlage sind die Lebensversicherungsurkunde, der vereinbarte Tarif und die Versicherungsbedingungen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 1a Was ist versichert?

(1) Die aktienindexgebundene Lebensversicherung ist eine kapitalbildende Lebensversicherung auf den Erlebens- und Ablebensfall.

(2) Wenn die versicherte Person den in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauftermin erlebt, zahlen wir einen Betrag, der sich wie folgt zusammensetzt:
- die für den Aktienindexbonus maßgebliche Prämie (Basisprämie) und
- den Erlös aus dem Aktienindexbonus.

Wir zahlen jedoch mindestens die in der Lebensversicherungsurkunde genannte Mindestleistung für den Erlebensfall.

Der Erlös aus dem Aktienindexbonus wird auf Basis von Aktienindizes ermittelt. Die Aktienindizes, die genaue Berechnungsmethode und die Basisprämie entnehmen Sie bitte den in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen.

(3) Wenn die versicherte Person vor dem in der Lebensversicherungsurkunde genannten Ablauftermin stirbt, so zahlen wir 105 % des Zeitwertes Ihrer Versicherung, mindestens jedoch die in der Lebensversicherungsurkunde genannte Mindestleistung für den Todesfall.

Der Zeitwert Ihrer Versicherung ist die auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres abgezinst, zum Zeitpunkt des Ablebens garantierte Leistung für den Erlebensfall.

Den Zinssatz für die Abzinsung entnehmen Sie bitte den in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Lebensversicherungsurkunde bestätigt und Sie die Einmalprämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Lebensversicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

§ 3 entfällt

§ 4 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?

Die Einmalprämie wird mit Zustellung der Lebensversicherungsurkunde sofort fällig.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?

Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste oder eine einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

§ 6 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

(1) Sie können Ihren Vertrag schriftlich ganz oder teilweise auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

(2) Sobald tariflich ein Rückkaufswert vorhanden ist, haben wir den Rückkaufswert zu erstatten. Der Rückkaufswert wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Schluß des laufenden Versicherungsjahres als Zeitwert Ihrer Versicherung berechnet.

(3) Der Zeitwert Ihrer Versicherung ist die auf den Schluß des laufenden Versicherungsjahres abgezinst, zum Zeitpunkt der Kündigung garantierte Leistung für den Erlebensfall.

Den Zinssatz für die Abzinsung entnehmen Sie bitte den in der Lebensversicherungsurkunde bezeichneten Besonderen Bedingungen.

(4) Im Falle des Rückkaufes gilt von dem nach Absatz (3) berechneten Zeitwert ein Abzug von 5 v.H. als vereinbart.

(5) Den Rückkaufswert können wir der Höhe nach nicht garantieren. Eine Rückzahlung der Einmalprämie können Sie nicht verlangen.

(6) Bei Teilkündigung darf die für den Aktienindexbonus maßgebliche Prämie (Basisprämie) nicht unter S 10.000,-- sinken.

§ 7 entfällt

§ 8 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle mit dem Antrag verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

(2) Wenn das Leben eines anderen versichert oder mitversichert werden soll, ist auch dieser für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung verantwortlich.

(3) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb der ersten drei Jahre seit Abschluß, letzter Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Wir werden den Rücktritt innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.

(4) Bei arglistiger Täuschung können wir den Vertrag anfechten.

(5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert.

§ 9 Wie umfassend ist Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt oder von einer nuklearen Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen jedenfalls den tariflichen Rückkaufswert.

(2) Den tariflichen Rückkaufswert bezahlen wir auch bei Ableben infolge Teilnahme
- an sonstigen kriegerischen Handlungen oder
- an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen auf seiten der Unruhestifter.

(3) Voller Versicherungsschutz besteht, wenn das Ableben des Versicherten erfolgt
a) als Fluggast eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motor-, Strahlantriebs-, Segelflugzeuges oder Hubschraubers (Personenbeförderung),
b) als ziviler Fluggast eines zur Personenbeförderung eingesetzten Militärflugzeuges oder Militärhubschraubers,
c) als Mitglied der Besatzung eines zum zivilen Luftverkehr zugelassenen Motorflugzeuges (nicht jedoch eines Hubschraubers), eines Strahlantriebs- oder Segelflugzeuges, wenn der Versicherte die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen für die von ihm ausgeübten Tätigkeiten besitzt,
d) in Zusammenhang mit einem Fallschirmabsprung, der zur Rettung des eigenen Lebens ausgeführt wird.

(4) Ohne besondere Vereinbarung bezahlen wir nur den tariflichen Rückkaufswert, wenn der Versicherte ablebt

a) infolge Benützung eines Fluggerätes anderer Art, als in Abs. (3) genannt (z.B. eines Hängegleiters, Ballons, Sportfallschirmes),
b) infolge Benützung eines Fluggerätes in anderer Eigenschaft als in Abs. (3) genannt (z.B. Fluglehrer, Flugschüler, Hubschrauberbesatzung, Probe-, Werkstatt-, Agrar-, Kunst-, Wettbewerbs-, Test-, Militärflüge),
c) in Ausübung einer gefährlichen Sportart (z.B. Extremklettern, Tiefseetauchen),
d) infolge Teilnahme an Wettfahrten oder zugehörigen Trainingsfahrten in einem Land-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeug.

§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord des Versicherten nach Ablauf von drei Jahren seit Abschluß, Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist bezahlen wir den tariflichen Rückkaufswert. Wird uns nachgewiesen, daß die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?

- (1) Leistungen aus dem Vertrag bezahlen wir gegen Übergabe der Lebensversicherungsurkunde.
- (2) Im Todesfall des Versicherten ist uns auch eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen.

§ 12 Wo und wie ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die Generaldirektion.
- (2) Überweisungen der Leistungen an den Bezugsberechtigten erfolgen auf seine Kosten.
- (3) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Einlangen aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen unverzüglich auszahlen.

§ 13 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?

- (1) Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei der Generaldirektion eingelangt sind.
- (2) Alle Erklärungen, die wir abgeben, sind ebenfalls nur dann gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und firmenmäßig gezeichnet sind. Ihnen gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an Ihrer uns bekanntgegebenen Adresse bei Ihrer Anwesenheit zugegangen wären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen. Andernfalls richten wir unsere Erklärungen an Ihre zuletzt bekannte Adresse.
- (3) Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.
- (4) Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber rechtswirksam erklären.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern.
- (2) Sie können auch bestimmen, daß der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- (3) Ist der Überbringer (Inhaber) der Lebensversicherungsurkunde anspruchsberechtigt, so können wir verlangen, daß er uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Was gilt bei einer Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung?

- (1) Im allgemeinen sind Sie der Verfügungsberechtigte. Sie können Ihren Vertrag vinkulieren, verpfänden oder abtreten.
- (2) Eine Vinkulierung, Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 16 Was ist bei Verlust der Lebensversicherungsurkunde zu tun?

Wenn Sie den Verlust der Lebensversicherungsurkunde schriftlich anzeigen, werden wir Ihnen eine Ersatz-Urkunde ausstellen. Wir können verlangen, daß eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Lebensversicherungsurkunde gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

§ 17 Welche Gebühren werden wir berechnen?

Wir werden nur gesetzlich vorgeschriebene Abgaben, Portospesen und Gebühren für Mehraufwendungen, die Sie veranlassen, verlangen.

§ 18 Wie lange können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden?

Sie können Ihre Ansprüche aus dem Vertrag innerhalb von drei Jahren geltend machen. Steht der Anspruch einem anderen zu (siehe § 14), so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist dem Bezugsberechtigten sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

§ 19 Wie sind Sie am Gewinn beteiligt?

Statt einer Gewinnbeteiligung ist Ihr Versicherungsvertrag gemäß § 1a an den Wertsteigerungen der zugrunde liegenden Kapitalanlagen beteiligt.

§ 20 entfällt

§ 21 entfällt

§ 22 entfällt